

An alle Kant. Bauernverbände

Brugg, 21. November 2014

Zuständig: Peter Kopp  
Dokument: Kant.BV\_Anpassung NAV.docx

### Änderungen im Muster NAV - Arbeitszeitreduktion

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Muster-Normalarbeitsvertrag gemäss OR 359, 359a, 360 für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis wird auf Empfehlung des Schweizer Bauernverbandes (SBV), des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes (SBLV) und der Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer (ABLA) herausgegeben.

Vor einem Jahr hat der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) beim SBV einen Antrag für eine Arbeitszeitreduktion für alle Landwirtschaftsbetriebe auf 49.5 Stunden pro Woche (ohne Pausen) innerhalb der nächsten vier Jahre eingereicht. Der Vorstand des SBV hat an der Sitzung vom 16. Oktober 2014 den Antrag des VSGP geprüft und den durch die SBV-Fachkommission Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Ausländerpolitik ausgearbeiteten Gegenvorschlag angenommen. Dieser sieht unterschiedliche Arbeitszeiten für Betriebe mit und ohne Tierhaltung vor:

49.5 Stunden pro Woche ohne Pausen für Betriebe ohne Tierhaltung;

52.25 Stunden pro Woche ohne Pausen für Betriebe mit Tierhaltung.

**Die 52.25 Std./Woche (ohne Pausen) entsprechen der heutigen Regelung im Muster-NAV von 55 Std./Woche mit Pausen.**

Aufgrund dieser Änderungen wird der Muster-NAV Art. 8 Abs. 1 wie folgt angepasst:

<sup>1</sup> Bei der Arbeitszeit wird zwischen Betrieben mit und ohne Tierhaltung unterschieden. Als Tierhaltungsbetrieb gelten Betriebe, welche sich einen Tierbestand zur kommerziellen Nutzung halten.

- a. Arbeitszeitregelung für Betriebe ohne Tierhaltung  
Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9 Stunden. In der Arbeitszeit sind keine Pausen inbegriffen. Über die Mittagszeit ist in der Regel eine unbezahlte Pause von einer Stunde zu gewähren; darin inbegriffen ist die Essenszeit.
- b. Arbeitszeitregelung für Betriebe mit Tierhaltung  
Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9,5 Stunden. In der Arbeitszeit sind keine Pausen inbegriffen. Über die Mittagszeit ist in der Regel eine unbezahlte Pause von einer Stunde zu gewähren; darin inbegriffen ist die Essenszeit.

Bereits heute verfügen acht Kantone über einen Normalarbeitsvertrag der unterschiedliche Arbeitszeiten für Betriebe mit oder ohne Tierhaltung beinhaltet.



Seite 2 | 2

Ob ein Arbeitnehmer 49.5 Std. oder 52.25 Std. arbeitet, hängt nicht von dessen Tätigkeit ab, sondern ob der Arbeitgeber einen Tierbestand zur **kommerziellen** Nutzung hält oder nicht.

Das heisst in der Praxis:

**Beispiel 1:** 5 ha Intensiv-Obstbau und 20 Kühe

Alle Arbeitnehmer – auch wenn sie nur im Obstbau beschäftigt werden – müssen 52.25 Std./Woche arbeiten.

**Beispiel 2:** Gemüsebaubetrieb, 2 Pferde (Hobby der Tochter) und 10 Hühner

Auch wenn der Angestellte die Pferdeboxen und den Hühnerstall ausmistet, hat dies keinen Einfluss auf die Arbeitszeit. Die Arbeitszeit beträgt in diesem Falle 49.5 Std./Woche.

**Beispiel 3:** Kompensation der Überstunden

Gemäss dem Art. 8, Abs. 2 und 4 ist es weiterhin möglich, dass die Betriebe saisonale unterschiedliche Arbeitszeiten vereinbaren. Bei saisonal unterschiedlichen Arbeitszeiten darf die ordentliche Arbeitszeit bezogen auf das ganze Arbeitsverhältnis, bzw. bei überjährigen Arbeitsverhältnissen bezogen auf das Dienstjahr, die in Abs. 1 festgelegte Maximaldauer nicht überschreiten. Allfällige Überstunden sind im Verlauf des Dienstjahres mit zusätzlicher Freizeit oder Ferien von gleicher Dauer zu kompensieren oder mit einer Lohnzahlung mit einem Zuschlag von 25% abzugelten.

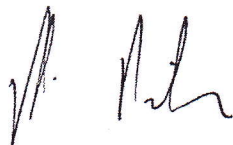
Die oben genannten Änderungen beziehen sich auf den Muster-NAV und haben keinen direkten Einfluss auf den aktuellen NAV in Ihrem Kanton. Das Ziel des Muster-NAV ist, dass die Arbeitsbedingungen innerhalb der Schweiz harmonisiert werden.

Die Normalarbeitsverträge für landwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse sind kantonale Erlasse. Wir begrüssen es, wenn Sie bei einer Revision des Normalarbeitsvertrages die Umsetzung auf Basis des Muster-NAV wohlwollend unterstützen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**



Markus Ritter  
Präsident



Jacques Bourgeois  
Direktor

- Muster-NAV (Version gültig ab Januar 2015)
- Aktuelle Version Muster-NAV

Kopie an die Fachorganisationen des SBV

